

Landratsamt Ostallgäu
Sachgebiet 41
Az.: 41-1711.0/2 Nr. **848**

Marktoberdorf, 00.00.2023

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

- **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Wesentliche Änderung der Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch in einem
Sprühtrockner (HORUS) auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1270/3, 1145, 1149, 1149/1, 1150,
1151/1, 1151, 1151/2, 1151/3, 1151/9 der Gemarkung Altdorf durch die Umrüstung des
Lufterhitzers zu einer Zweistofffeuerung für Gas und Heizöl**

Auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1270/3, 1145, 1149, 1149/1, 1150, 1151/1, 1151, 1151/2, 1151/3, 1151/9 der Gemarkung Altdorf wird eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage zur Behandlung und Verarbeitung von Milch in einem Sprühtrockner betrieben.

Die Betreiberin beabsichtigt die Umrüstung des Lufterhitzers zu einer Zweistofffeuerung für Gas und Heizöl. Durch diese Umrüstung soll künftig eine redundante Versorgung mit einem weiteren Energieträger möglich werden. Einem möglichen künftigen Engpass in der Erdgasversorgung soll auf diese Weise entgegengewirkt werden.

Das Landratsamt Ostallgäu hatte im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 9 Abs. 3 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 7.29.2 der Anlage 1 zum UVPG in einer standortbezogenen Vorprüfung zu entscheiden, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, ist in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Das Landratsamt Ostallgäu kam nach seinen Überprüfungen zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind:

Es sind keine festgesetzten Schutzgebiete (Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes) von dem Vorhaben betroffen.

Aufgrund der Art und des Umfangs der Umbaumaßnahmen sowie des Standortes sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht stellt sich die Situation wie folgt dar:

Lärmschutz

Zu den Fragen des Lärmschutzes wurde eine schalltechnische Untersuchung des Ingenieurbüros imakum, Bericht Nr. 0100_019_03_k Gas-Oel Schall, vom 24.03.2023, vorgelegt. Gemäß der schalltechnischen Untersuchung werden die TA Lärm-Immissionsrichtwerte deutlich eingehalten. Die vorgesehenen Schallschutzvorkehrungen (z.B. Anlieferung nur während der Tageszeit) entsprechen dem Stand der Technik.

Luftreinhaltung

Zu den Fragen der Luftreinhaltung wurde ein Gutachten des TÜV Süd, Nr. 4569389448, vom 16.01.2023, vorgelegt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass relevante schädliche Umwelteinwirkungen und damit eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit oder erhebliche Belästigungen durch den Zweistoffbetrieb nicht zu erwarten sind. Die vorgesehenen Vorkehrungen zur Luftreinhaltung entsprechen dem Stand der Technik.

Anlagensicherheit und sonstige Gefahren

Mit einer maximalen Lagermenge von 50.000 Liter Heizöl EL werden die Schwellenwerte der Störfallverordnung weit unterschritten. Die 12. BImSchV - Störfallverordnung - wird bei der gegenständlichen Anlage weiterhin nicht einschlägig. Fragen zur Betriebssicherheit, des Arbeits- und des Gewässerschutzes werden von den jeweils zuständigen Stellen behandelt. Entsprechende Unterlagen sind vorhanden.

Abfallvermeidung, -verwertung, -beseitigung

Beim Betrieb des Zweistoffbrenners fallen Abfälle an. Den Antragsunterlagen zur Umrüstung sind, unter dem Punkt 7, die Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung der Abfälle zu entnehmen. Im Zuge der Umrüstung fallen keine neuen Abfallarten und keine größeren Abfallmengen an. Die wesentlichen Auflagen und Hinweise zur Abfallentsorgung sind bereits in vorangegangenen Bescheiden niedergeschrieben.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht sind erheblich nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten. Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Bei Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und technischen Normen sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

Damit ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich.

Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2, 3 UVPG).

gez. Birgit Osterried
Regierungsamtsrätin